

Bericht des Gemeinderats

Postulat Fraktion SP/JUSO (Halua Pinto de Magalhães, JUSO) vom 7. Juli 2011: Ökostrom-Tarif für KleinproduzentInnen von Solarstrom (2011.SR.000202)

In der Stadtratssitzung vom 30. August 2012 wurde die folgende Motion Fraktion SP/JUSO in ein Postulat umgewandelt und erheblich erklärt.

Mit der Annahme des Gegenvorschlags zur Initiative „Energiewende Bern“ hat die Stadtberner Bevölkerung vergangenen November den Ausstieg aus dem Atomstrom beschlossen. Der Gegenvorschlag basiert auf dem Produktionsportfolio von energie wasser bern (ewb), welches den Ausstieg aus dem Atomstrom bis zum Ende der Laufzeit des AKWs Mühleberg 2039 vorsieht. Vorgeesehen ist im ewb-Portfolio, die gesamte Energieversorgung, also sowohl die Stromversorgung als auch den Wärmebedarf, vollständig auf erneuerbare Energieträger umzustellen. Um diese ehrgeizigen Ziele erreichen zu können, erarbeitet die Stadt Bern einen Energierichtplan, der gewisse Rahmenbedingung festlegen soll.

In allen möglichen Szenarien für die künftige Energieversorgung der Stadt Bern spielt die Solarenergie eine wichtige Rolle. Doch natürlich ist die Verfügbarkeit von Solarenergie auf dem Produktionsgebiet von ewb begrenzt. Um den vorgesehenen Anteil Solarstrom nicht nur über Beteiligungen an Solargrosskraftwerken im In- und Ausland zu decken, müssen daher auch KleinproduzentInnen gefördert werden. KleinproduzentInnen sind private Haushalte, die vor allem für den persönlichen Bedarf Solarzellen auf dem eigenen Grundstück installiert haben. Da eine Solaranlage starke Schwankungen in der Stromproduktion aufweist, die normalerweise nicht direkt mit den Verbrauchswerten des Haushalts korrelieren, muss die Anlage ans Stromnetz von ewb angeschlossen sein. Der selbst produzierte Solarstrom wird somit direkt ins Netz eingespeist und im Gegenzug wird dem Haushalt der normale Strommix von ewb zugeführt, wobei beide nach gesonderten Tarifen abgerechnet werden.

Der Marktstrompreis hängt stark von der Produktionsweise ab. Während Strom aus herkömmlicher Produktion (Atomstrom und Wasserkraft) ein tiefes Preisniveau vorweist, ist der Marktpreis von Strom aus erneuerbaren Energien hoch, insbesondere wegen der hohen Investitionskosten. Trotzdem schlagen sich die Investitionskosten nur teilweise im Strompreis nieder und folglich existiert eine Differenz zwischen Marktpreis und den Produktionskosten, welche gerade für KleinproduzentInnen besonders gross ist. Deshalb wurden verschiedene Ansätze zur Förderung von erneuerbaren Energien ins Leben gerufen, darunter sowohl Förderbeiträge der Kantone, Gemeinden und mancher Netzbetreiber als auch die Kosteneinspeisevergütung (KEV) auf nationaler Ebene. Während Förderbeiträge als eine Teilinvestition zu verstehen sind, soll die KEV die Differenz zwischen Marktpreis und Produktionskosten auffangen. Um jedoch den Strom an Swissgrid verkaufen zu können, welche als nationale Netzgesellschaft die KEV verwaltet, müsste die Kontingentierung aufgehoben werden. Denn die Nachfrage ist sehr gross und die Wartelisten sind entsprechend lang. Dabei fallen gerade für private Initiativen die Investitionshürden ins Gewicht und müssten deshalb besonders unterstützt werden.

Nach einer erfolgreichen Investitionsphase kann die Produktion aufgenommen und der produzierte Strom ins Netz gespiesen werden. Und genau hier setzen die unterschiedlichen Tarifierhebungen an. An diesem Punkt wird zwischen Ökostrom und dem restlichen Strom unterschieden. Trotzdem haben sich KleinproduzentInnen zu früh gefreut, falls sie erwartet haben, dass ihr Solarstrom nun als Ökostrom abgerechnet wird. Denn Ökostrom ist zertifikatspflichtig und der entsprechende Betrag wird von den Netzbetreibern nur bei dessen Vorweisung gewährt. Das führt zur absurden Si-

tuation, dass trotz der offensichtlichen Produktionsart Solarstrom nicht anerkannt wird und KleinproduzentInnen sich einem teuren Zertifizierungsprozess unterziehen müssen. Heute liegt der Verkaufspreis von Strom bei ewb mit 75 Rp./kWh weit über dem Einkaufspreis von nicht-zertifiziertem Solarstrom (19 Rp./kWh).

So fortschrittlich die Pläne von ewb zur Umsetzung des Atomausstiegs und zur Umstellung auf erneuerbare Energien sind, werden erhebliche Anstrengungen nötig sein, um dieses Ziel zu erreichen. Deshalb ist es auch notwendig, die ganze Bandbreite von Möglichkeiten zu nutzen und unnötige Hindernisse abzubauen. Zu dieser Bandbreite gehören eben auch private KleinproduzentInnen, welche ewb unbedingt in ihr Portfolio aufnehmen sollte und folglich auch als Solarstrom-ProduzentInnen anerkennen müsste.

Der Gemeinderat wird beauftragt, ewb zu verpflichten, folgende Massnahmen umzusetzen:

1. ewb legt fest, wie nicht-zertifizierter Solarstrom von privaten KleinproduzentInnen anerkannt werden kann und nimmt diesen in ihr Produktionsportfolio auf
2. Der Tarif von nicht-zertifiziertem Solarstrom (19 Rp./kWh¹) ist mindestens auf ein angemessenes Verhältnis zum Tarif von zertifiziertem Ökostrom aus Solarproduktion (75 Rp./kWh²) anzuheben.

Bern, 7. Juli 2011

Motion Fraktion SP/JUSO (Halua Pinto de Magalhães, JUSO), Leyla Gül, Giovanna Battaglio, Lea Kusano, Silvia Schoch-Meyer, Hasim Sönmez, Guglielmo Grossi, Patrizia Mordini, Miriam Schwarz, Corinne Mathieu, Annette Lehmann, Rithy Chheng, Ursula Marti, Thomas Göttin, Stefan Jordi, Beat Zobrist

Bericht des Gemeinderats

Kompetenzordnung

Dem Gemeinderat ist daran gelegen zu betonen, dass die Forderung des vorliegenden Vorstosses der im geltenden Reglement Energie Wasser Bern vom 15. März 2001 (ewb-Reglement; ewr; SSSB 741.1) geregelten Kompetenzordnung bezüglich der Tarifgestaltung widerspricht. Mit der Auslagerung von Energie Wasser Bern (ewb) wurde auch die Zuständigkeit für die Tarifgestaltung an den Verwaltungsrat von ewb delegiert. Gemäss Artikel 34 des ewr beschliesst der Verwaltungsrat von ewb die Tarife. Der Gemeinderat genehmigt diese im Anschluss.

Produkt- und Tarifgestaltung

Die Produkt- und Tarifgestaltung ist ein sehr komplexer Prozess, welcher durch engmaschige, übergeordnete, regulatorische Vorgaben stark gesteuert wird (u.a. Energiestrategie 2050 Bund, Stromversorgungsgesetz, Kantonales Energiegesetz, ECom, Swissgrid etc.). ewb muss bei ihrer Produkt- und Tarifgestaltung immer wieder flexibel auf diese übergeordneten Vorgaben und auch auf die generelle Strommarktentwicklung reagieren können. ewb ist bereits in vielen Bereichen dem Wettbewerb ausgesetzt und muss sich gegenüber der Konkurrenz am Markt behaupten.

¹ Tarif für ewb.NATUR.Kraft Mix exkl. MwSt. (inkl. MwSt. 20.52 Rp./kWh), Quelle: www.bern.ch/leben_in_bern/stadt/recht/dateien/742.305 (Stand: 28. Dezember 2010)

² Tarif für ewb.NATUR.Kraft Solar exkl. MwSt. (inkl. MwSt. 81.00 Rp./kWh), Quelle: www.bern.ch/leben_in_bern/stadt/recht/dateien/742.305 (Stand: 28. Dezember 2010)

Vor diesem Hintergrund ist es für den Gemeinderat wichtig, dass ewb möglichst viel unternehmerischer Handlungsspielraum überlassen wird, um die vom Gemeinderat mit der Eignerstrategie gesetzten Ziele bezüglich Wirtschaftlichkeit, Ausbau erneuerbarer Energien und Energieeffizienz zu erreichen.

Die Eignerstrategie wurde zudem durch ein Kennzahlensystem ergänzt, mit dessen Hilfe eine strategische Führung von ewb durch den Gemeinderat entlang der in der Eignerstrategie vorgegebenen Leitlinien ermöglicht wird. Im Rahmen der durch die Eignerstrategie vorgegebenen Leitlinien soll sich ewb nach unternehmerischen Grundsätzen frei bewegen können. Es darf an dieser Stelle denn auch festgestellt werden, dass ewb den vorgegebenen Zielpfad einhält.

Gesetzliche Regelung

ewb ist als Netzbetreiber gemäss Artikel 7 des Energiegesetzes (EnG; SR 730.0) vom 26. Juni 1998 verpflichtet, in ihrem Netzgebiet die fossile und erneuerbare Energie - ausgenommen Elektrizität aus Wasserkraftanlagen mit einer Leistung über 10 MW - in einer für das Netz geeigneten Form abzunehmen und zu vergüten. Die Vergütung richtet sich nach marktorientierten Bezugspreisen für gleichwertige Energie. In Artikel 2b der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 wird wiederum präzisiert, dass sich die marktorientierten Bezugspreise nach den vermiedenen Kosten des Netzbetreibers für die Beschaffung gleichwertiger Energie richten. Zu berücksichtigen ist hierbei vor allem, dass mit dieser Entschädigung - im Unterschied zu den durch die Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) finanzierten Anlagen - der sogenannte ökologische Mehrwert nicht abgegolten ist.

Ausgangslage

Der vorliegende Vorstoss hat inhaltlich sowohl Bezug zur nationalen Energiestrategie 2050 als auch zum kommunalen Richtplan Energie der Stadt Bern. Daher wird jeweils kurz der Stand dieser energiepolitischen Strategien sowie deren Bezug zum Vorstoss erläutert.

Der Richtplan Energie der Stadt Bern ist zur Vorprüfung beim Kanton (AGR; Amt für Gemeinden und Raumordnung) und wird voraussichtlich im Sommer 2014 durch den Gemeinderat genehmigt. Eine der Zielsetzungen des Richtplans Energie ist, dass die Stromversorgung in der Stadt Bern bis 2035 zu 80 % aus erneuerbaren Energie stammt. Hierzu ist nebst anderen Massnahmen auch der Zubau von Photovoltaikanlagen auf Stadtgebiet vorgesehen, wobei der absolute Beitrag zur Zielerreichung vergleichsweise gering ist.

Die Vernehmlassung der Energiestrategie 2050 ist abgeschlossen und die Stellungnahmen werden vom Bundesamt für Energie (BFE) ausgewertet und die Vorlage entsprechend bereinigt. Der Bundesrat wird die Botschaft ans Parlament voraussichtlich im September 2013 verabschieden. Die Energiestrategie 2050 sieht unter anderem vor, den Anteil der erneuerbaren Energien zur Stromproduktion schrittweise auszubauen. Ein wichtiges Instrument zur Zielerreichung stellt das bestehende Förderinstrument KEV dar, welches durch geeignete Massnahmen verstärkt und optimiert werden soll. Hierzu ist unter anderem geplant, für kleine Solarstromanlagen (< 10 kW Leistung) privater Hausbesitzer, welche einen grossen Anteil der KEV-Gesuche ausmachen, eine einmalige Investitionshilfe anstelle der bisherigen KEV zu entrichten, da in der Regel der rentable Betrieb solcher Anlagen nicht im Vordergrund steht. Zusätzlich wird die Einführung einer generellen Eigenverbrauchsregelung für alle Produktionsanlagen - auch ausserhalb des KEV-Systems - zur Reduktion von Strombezugskosten sowie zur Netzentlastung vorgeschlagen.

In der Sommersession 2013 wurde die Revision des Energiegesetzes (EnG; SR 730.0) vom Parlament verabschiedet. Auslöser dieser Revision war die Parlamentarische Initiative der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrats (UREK-N, 12.400) „Freigabe der Investitionen in erneuerbare Energien ohne Bestrafung der Grossverbraucher“ als Indirekter

Gegenvorschlag zur Volksinitiative „Neue Arbeitsplätze dank erneuerbaren Energien“ (Cleantech-Initiative, 12.064). Die Revision des EnG sieht folgende wesentliche Punkte vor:

- Gesetzliche Verankerung der Eigenverbrauchsregelung für Produzenten
- Einmalvergütung anstelle der KEV für Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung unter 10 kW
- Wahl zwischen KEV oder Einmalvergütung für Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung von 10 - 30 kW
- Anhebung des Netzzuschlags ab 2014 zur Finanzierung der KEV (und weiterer Förderinstrumente)
- Rückerstattung des Netzzuschlags für stromintensive Unternehmen bei Verpflichtung zu einer Zielvereinbarung zur Senkung des Energieverbrauchs

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum und tritt daher erst in Kraft, wenn die Referendumsfrist für diese gesetzliche Änderung am 24. Oktober 2013 unbenutzt abgelaufen ist.

Förderprogramm ewb.SOLARHAUS

ewb bietet mit dem Solarkataster³ ein Solar-Inventar aller Hausdächer der Stadt Bern. Dieses beinhaltet für jede Dachfläche die Ausrichtung, Neigung und Einstrahlung sowie das Potenzial für die Produktion von Sonnenenergie. Dadurch können geeignete Dächer für die Solarstromproduktion identifiziert werden. Seit dem 1. März 2013 unterstützt ewb mit dem neuen Förderprogramm ewb.SOLARHAUS⁴ den Zubau von Solarstromanlagen für Kleinproduzentinnen und Kleinproduzenten. Die finanzielle Förderung wirkt als Direkt-Investitionshilfe und somit als Alternative zur KEV. ewb will mit dem neuen Förderprogramm die Kundinnen und Kunden auf dem Berner Stadtgebiet motivieren, selbst erneuerbare Energie zu produzieren und diese auch direkt zu verbrauchen. Das Stromnetz von ewb fungiert dabei als virtueller Stromspeicher. Bei einem Produktionsüberschuss (Bsp. schönes Wetter, Sommersaison) speist die Kundin oder der Kunde den überzähligen Strom ins Netz ein und ewb verbucht diesen auf einem Guthabenkonto. Bei einer Unterproduktion (Bsp. regnerischer, bewölkter Tag, Wintersaison) bezieht die Kundin oder der Kunde den zusätzlich benötigten Strom von ewb und baut somit den Saldo auf dem Guthabenkonto ab. Falls das Guthabenkonto leer sein sollte und die Kundin oder der Kunde mehr Strom benötigt als die Anlage liefert, wird zusätzlich ewb.ÖKO.Strom oder ewb.NATUR.Strom bezogen. Kleinproduzentinnen und Kleinproduzenten von Solarstrom erhalten einen einmaligen finanziellen Beitrag aus dem Fonds für erneuerbare Energien (Ökofonds) an ihre Investitionskosten, sofern die selbst produzierte Energie vollständig für den Eigenverbrauch genutzt wird. Der Förderbeitrag von Fr. 1 500.00 pro Kilowattpeak (kWp) installierte Leistung gilt für Anlagen mit einer Solarzellenleistung von 2 - 30 kWp. Die unterstützten Solarstromanlagen werden bewusst auf 80 % des bisherigen Jahresverbrauchs ausgelegt, um einen Anreiz zu bieten, den bestehenden Stromverbrauch mittelfristig auf 80 % zu reduzieren. Dies entspricht kommunalen und nationalen Bestrebungen zum Stromsparen resp. zur Energieeffizienz.

Mit dem Förderprogramm ewb.SOLARHAUS übernehmen die dezentralen Kleinproduzentinnen und Kleinproduzenten ihre ökologischen Mehrwerte selber, mit der Idee, den mit der eigenen Photovoltaikanlage ökologisch produzierten Strom vollumfänglich für den Eigenverbrauch zu nutzen. Mit diesem Vorgehen steuern sowohl ewb als auch die Kleinproduzentinnen und Kleinproduzenten einen wichtigen Beitrag zur Energiewende vor Ort bei. Zudem wird die Energieeffizienz gesteigert, da die produzierte Energie direkt zum Eigenverbrauch verwendet und das Netz damit entlastet wird. Bisher wurde die dezentral produzierte Energie vorerst ins Netz eingespeist und zu einem späteren Zeitpunkt wieder bezogen. Mit der Direkt-Investitionshilfe erhalten die Kleinpro-

³ <http://map.bern.ch/solarkataster/>

⁴ <http://www.ewb.ch/de/umwelt-schonen/foerderprogramme/solarstromanlagen.html>

duzentinnen und Kleinproduzenten von ewb Investitionssicherheit und können jährliche Einsparungen bei ihren Energiekosten realisieren.

Überschüssige Energie vergütet ewb im Jahr 2013 mit 15 Rappen pro Kilowattstunde (Normal- und Spartarif), ab dem Jahr 2014 mit dem Preis für das kostengünstigste Stromprodukt, jeweils im Normal- und Spartarif und unter Berücksichtigung des gesetzlichen Minimalpreises.

Das neue Fördermodell ewb.SOLARHAUS nimmt die politische Forderung nach Unterstützung von Kleinproduzentinnen und Kleinproduzenten von Solarstrom für den persönlichen Bedarf auf und fördert bereits kleinere Solarstromanlagen ab einer Leistung von 2 kWp (Flächenbedarf ca. 14 m²). Dagegen unterstützt das oft genannte Modell der Stadt Zürich Solarstromanlagen auf der KEV-Warteliste mit einer Überbrückungsfinanzierung erst ab einer Leistung von 10 kWp (Flächenbedarf ca. 70 m²).

Fazit

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass ewb mit dem neuen Förderprogramm ewb.SOLARHAUS die grundlegende mit dem vorliegenden Vorstoss verbundene Zielsetzung erfüllt und zudem der Stossrichtung der nationalen und kommunalen Energiestrategien entspricht.

Eine eigentliche Überbrückungsfinanzierung zur KEV kommt weiterhin aus grundsätzlichen und wirtschaftlichen Überlegungen weder für den Gemeinderat noch für ewb in Frage. Es kann nicht die Aufgabe eines einzelnen Energieversorgungsunternehmens sein, auf eigene Kosten allfällige Unzulänglichkeiten des durch Bundesrecht geregelten Fördermodells auszumerzen, zumal diese auf nationaler Ebene erkannt wurden und Lösungen zu deren Optimierung geplant sind.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Keine.

Bern, 28. August 2013

Der Gemeinderat